

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: BV-StVV-016-03 AZ: 50.0-le Datum: 30.10.2003 Amt: Sozialamt Verfasser: Hans-Ulrich Lehmann				
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
20.11.2003 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff Ganztagschulkonzept Grundschule Missen					

Beschluss:

Die Stadt Vetschau/Spreewald erklärt das Einvernehmen als Schulträger zum Ganztagschulkonzept der Grundschule Missen für das Schuljahr 2004/05, unterstützt die Antragstellung der Schule auf Genehmigung des Konzeptes an das Staatliche Schulamt und stellt als Schulträger und Träger des Hortes die im Bereich Schule und Kita erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung.

Das Einvernehmen gilt unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis als Leistungsverpflichteter für die Kindertagesbetreuung die finanzielle Bezuschussung in dem Umfang für die Umsetzung des Ganztagschulkonzeptes aufrecht erhält, wie sie ohne Ganztagschulkonzept für die bedarfsgerechte Hortbetreuung im Hort Missen erfolgen müsste.

Beschlussbegründung:

Entsprechend den „Eckpunkten zur Weiterentwicklung und Ausweitung von Ganztagschulangeboten an allgemeinbildenden Schulen im Land Brandenburg“ des MBS Brandenburg vom 5. August 2003 beabsichtigt die Grundschule Missen, einen Antrag auf Genehmigung eines Ganztagschulkonzeptes in der teilweise gebundenen Form (integratives Modell) als verlässliche Halbtagsgrundschule (VHG) + Hort + ergänzende Angebote für das Schuljahr 2004/05 zu stellen.

Die verpflichtende VHG ist ein pädagogisches Konzept, das für alle Kinder Unterricht, unterrichtsergänzende und die individuellen Begabungen fördernden Angebote vorhält.

Die VHG ist familienergänzend und bietet Eltern **kostenfrei** eine gesicherte **Betreuung ihrer Kinder im Zeitraum von 7.30 bis 13.30 Uhr** an. Der Unterricht soll ab 8.00 Uhr beginnen.

Die VHG ist gekennzeichnet durch den **rhythmisierten Tagesablauf** und durch **verlässliche Öffnungszeiten**.

Weitere Merkmale dieser Schulen sind:

- * die Fünf-Tage-Woche,
- * Unterrichtsblöcke in 90 Minuten,
- * individuelle Lernzeit als unterrichtsergänzende Angebote,
- * offener Beginn,
- * aktive Spielpause/tägliches gemeinsames Frühstück,
- * tägliches betreutes Mittagsband,
- * Kooperation mit dem Hort und anderen Anbietern auf der Grundlage eines gemeinsamen pädagogischen Konzepts zur Realisierung eines bedarfsgerechten Ganztagsangebots.

Wenn Eltern dies wünschen, können die Schülerinnen und Schüler nach der VHG - also nach 13.30 Uhr - den Hort besuchen, offene Freizeitangebote nutzen, an Angeboten der Jugendhilfe an der Grundschule teilnehmen oder Angebote der Schule (z.B. Arbeitsgemeinschaften, Kleingruppenarbeit) nutzen. Für die Angebote nach der Zeit der VHG (also ab 13.30 Uhr) kann ein finanzieller Beitrag von den Eltern erhoben werden.

Die Kapazität der ganztägigen Angebote muss so gestaltet werden, dass sie grundsätzlich von **60 % der Schülerinnen und Schüler** der Jahrgangsstufen 1 - 6 (einschließlich der Schülerinnen und Schüler, die den Hort besuchen) genutzt werden können und ein bedarfsgerechtes Angebot ermöglichen.

Grundschulen dieses Typs sind zur **Erstellung eines pädagogischen Konzepts** gem. § 2 Abs. 2 Grundschulverordnung verpflichtet, in dem sie u.a. ihre pädagogischen und ganztagspezifischen Ziele und Arbeitsweisen festlegen, das in Kooperation mit dem jeweiligen Hort und den anderen Kooperationspartnern zu erarbeiten ist.

Der **Schulträger** stellt ggf. in Abstimmung mit dem Träger des Hortes die erforderlichen **räumlichen Voraussetzungen** für das ganztägige Angebot sicher. Das ganztags schulische Angebot kann auch außerhalb der Schule in erreichbarer Nachbarschaft (Vereins-, Gemeindehäuser, Kirchengebäude etc.) angeboten werden. Dies ist in der Gesamtkonzeption darzustellen und erfordert ggf. vertragliche Regelungen. Der Schulträger stellt für das ganztägige Angebot zusätzliche Sachmittel zur Verfügung, die bei der Antragstellung nachzuweisen sind und ist für die Abstimmung mit dem Träger der Schülerbeförderung verantwortlich.

Zur Förderung durch das Land wird in einem Diskussionspapier des MBS vom 25. August 2003 u.a. ausgeführt:

Da die Sicherstellung der verlässlichen Halbtagschule ausschließlich durch Lehrkräfte erfolgen soll, tritt eine Entlastung der Kommunen im Bereich Kindertagesbetreuung ein. Das Ausmaß der Entlastung ist regional unterschiedlich und lässt sich durchschnittlich (unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Versorgungsquoten für die Jahrgangsstufen und der Differenz zwischen bisherigem Unterrichtsangebot und späterer Gesamtbetreuungszeit) mit 24 Stunden pro Zug - oder 2592 Stunden gesamt (54 Schulen x 2 Züge) für alle verlässlichen Halbtagschulen beziffern. In durchschnittlich diesem Umfang (abzüglich eines Anteils für die entgangenen Elternbeiträge) wird von den Kommunen (Landkreis bzw. Gemeinde) eine Finanzierung von zusätzlichen Angeboten zur Bereicherung des Ganztagsangebotes erwartet.

Nach diesem Konzept ist es unerlässlich, dass die freiwerdenden Ressourcen für eine qualitative und quantitative Stärkung des Ganztagsangebotes genutzt werden und dies durch eine Vereinbarung mit dem Leistungsverpflichteten für Kindertagesbetreuung sichergestellt wird.

Das bedeutet natürlich auch, dass der Schulträger und Träger des Hortes keine Einsparungen im Bereich Schule, Hort sowie ergänzenden Angeboten vornehmen kann, sondern mindestens die bisherigen Ausgaben im Rahmen eines pädagogischen Konzeptes effektiver einsetzen muss.

Sollten die finanziellen Rahmenbedingungen für die Stadt Vetschau/Spreewald sich als nicht tragbar erweisen, so muss es möglich sein, dem erteilten Einvernehmen zu widersprechen.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

AUSGABEN: EINNAHMEN:

BETRAG: BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG:

HHST:

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------